

2068

Dienstag, 16. September 1947.

Rheinregulierung  
Strassburg/Kehl-Istein.Post- und Eisenbahndepartement. Antrag vom 9. September  
1947.Finanz- und Zolldepartement. Mitberichte vom 10. und  
15. September 1947.Politisches Departement. Mitbericht vom 11. September  
1947.Post- und Eisenbahndepartement. Vernehmlassung vom  
15. September 1947.

Das Post- und Eisenbahndepartement unterbreitet einen Bericht über die Verhandlungen betr. die Rheinregulierung Strassburg/Kehl-Istein und macht in Bezug auf den Entwurf zu einem "Protocole des négociations" folgende Bemerkungen:

"Art. 1: Sollte die französische Delegation, um die jährlichen Baukosten zu verringern, eine derartige, wesentliche Verlängerung der von der Baukommission gemäss Beilage 1 zum Protokoll der Baukommission vom 5. September 1947 in Aussicht genommenen Ausführungstermine verlangen, dass für die Schifffahrt nach Basel infolge Fahrwasserverschlechterungen ernste Folgen zu befürchten sind, so müsste die schweizerische Delegation neue Instruktionen des Bundesrates einholen.

Art. 5: Sollte sich die französische Delegation nicht mit der Verteilung 60 % (Schweiz) zu 40 % (Baden) einverstanden erklären können, so müsste die schweizerische Delegation neue Instruktionen des Bundesrates einholen.

Art. 6, Absatz 2 und Art. 11: Sollte die französische Delegation die Aufnahme dieser Bestimmungen in das "Protokoll" selbst ablehnen, so müsste die schweizerische Delegation entsprechende Erklärungen in einem Anhang zum Protokoll abgeben.

Art. 7, Absatz 3: Eine eingehende Prüfung durch die eidgenössische Finanzverwaltung hat gezeigt, dass von einer Bestimmung des Wechselkurses zwischen Reichsmark und Schweizerfranken jetzt noch abgesehen werden muss. Bei Nichtannahme des schweizerischen Vorschlages einer spätern Festlegung des Wechselkurses wären neue Instruktionen des Bundesrates einzuholen.

Art. 10: Sollte sich die französische Delegation mit der vorgesehenen Ueberweisung von Fr. 3.- pro Arbeitertag nicht einverstanden erklären können, so könnte ein angemessenes höheres Angebot gemacht werden. Dabei wird aber gleichzeitig noch folgendes zu berücksichtigen sein: Frankreich wird allfällig verlangen, dass die gemäss Bauprogramm bereits vorgesehenen französischen Lieferungen und Arbeitsleistungen nicht aus blockierten Guthaben des Bundes in Frankreich, sondern mit Devisen bezahlt werden, ferner dass weiter auch ein Teil der Lieferungen und Arbeitsleistungen, welche gemäss Beila-

- 2 -

gen 1, 2 und 3 zum Protokoll der Baukommission vom 5. September 1947 Baden zugeordnet sind, von Frankreich auszuführen und von der Schweiz in Schweizerfranken zu bezahlen sind. Solche Massnahmen würden die Erreichung des finanziellen Gleichgewichtes gemäss Art. 7, Absatz 3 des Entwurfes zu einem "Protokoll" immer wie weiter hinausschieben. Das Bestreben der schweizerischen Delegation muss dahin gehen, eine Regelung zu vereinbaren, bei welcher dieses finanzielle Gleichgewicht möglichst bald erreicht wird. Sie darf Frankreich, um einen Zusammenbruch der Verhandlungen zu vermeiden, höchstens so weit entgegenkommen, dass dieses finanzielle Gleichgewicht (Schweiz 60 %, Baden 40 %) spätestens bei Beendigung der auf Beilage 2 zum Protokoll der Baukommission vom 5. September 1947 vorgesehenen Arbeiten erreicht ist."

In seinem Mitbericht vom 10. September 1947, welchem das Post- und Eisenbahndepartement zustimmt, bemerkt das Finanz- und Zolldepartement folgendes:

"1. Als Instruktion zu Art. 8 ist nachzutragen, dass an dem Prinzip, wonach die Ausgaben des Amtes für Wasserwirtschaft auf den schweizerischen Kostenanteil von 60 % anzurechnen sind, unbedingt festgehalten werden muss. Sollte die französische Delegation damit nicht einverstanden sein, so müssten neue Instruktionen des Bundesrates eingeholt werden.

2. Zu Art. 10: Der Grundsatz, wonach das finanzielle Gleichgewicht gemäss der Kostenverteilung von 60 : 40 % im äussersten Fall bei Abschluss des Bauprogramms erreicht werden muss, ist unseres Erachtens vertretbar. Angestrebt soll selbstverständlich ein früherer Ausgleich werden. Den Berechnungen ist die Annahme zugrunde zu legen, dass bei der späteren Festlegung des Umrechnungskurses eine Reichsmark nicht höher bewertet wird als ein Franken. (Würde der schweizerische Entwurf in der vorliegenden Fassung angenommen, so wäre unter der gleichen Voraussetzung das finanzielle Gleichgewicht im Laufe des Baujahres 1950/51 erreicht.)"

Auf Grund der Beratung wird

b e s c h l o s s e n :

1. a) Der vorgelegte Entwurf vom 8. September 1947 zu einem "Protocole des négociations ayant pour but la poursuite des travaux de régularisation du Rhin entre Strasbourg/Kehl et Istein pendant la période transitoire d'après-guerre" wird als Unterlage für die Verhandlungen mit Frankreich genehmigt.

b) Bei den Verhandlungen darf die schweizerische Delegation materiell und wesentlich vom Entwurf nur im Rahmen abweichen, welcher durch obige Erwägungen gezogen worden ist.

c) Das eidg. Politische Departement wird beauftragt, dem französischen Aussenministerium den Entwurf zum "Protokoll" und das von der Baukommission für die Rheinregulierung in Aussicht genommene "Programme des travaux et délais de construction pour la régularisation du Rhin" in je 10 Exem-

- 3 -

plaren sofort zuzustellen. Die nötigen Exemplare werden vom Amte für Wasserwirtschaft zur Verfügung gestellt.

2. Die schweizerische Delegation für die Verhandlungen mit Frankreich wird aus folgenden Herren zusammengesetzt:

Dr. R. Hohl, Legationsrat, eidg. Politisches Departement, jedoch nur für den Fall, dass die französische Delegation durch Herrn Charguéraud, directeur des accords techniques au Ministère français des affaires étrangères, präsiert wird."

Dr. C. Mutzner, Direktor des eidg. Amtes für Wasserwirtschaft, Schweiz. Delegierter in der Baukommission für die Rheinregulierung.

Ing. E. Payot, schweiz. Delegierter in der Baukommission für die Rheinregulierung.

Dr. P. Zschokke, Regierungsrat, schweizerischer Delegierter im Finanzausschuss für die Rheinregulierung.

Ing. M. Oesterhaus, Sektionschef I beim eidg. Amt für Wasserwirtschaft. Schweizerischer Ersatzmann in der Baukommission für die Rheinregulierung.

Dr. H. Haas, Sektionschef II bei der eidg. Finanzverwaltung.

Dr. jur. H. Zurbrügg, eidg. Amt für Wasserwirtschaft.

3. Das eidg. Politische Departement wird beauftragt, dem französischen Aussenministerium die Zusammensetzung der schweizerischen Delegation sofort bekannt zu geben, mit einer Bemerkung betreffend die Führung der schweizerischen Delegation.

4. Die Mitglieder der schweizerischen Delegation für die Verhandlungen mit Frankreich beziehen das gleiche Taggeld, welches die schweizerischen Delegierten in der Rheinzentralcommission erhalten, nämlich Fr. 45.-.

5. Die schweizerische Delegation wird ermächtigt, die französische Delegation im Namen des Bundesrates zu einem Essen einzuladen, dessen Kosten pro Gedeck den Betrag von franz. Fr. 1500.- nicht übersteigen soll. Den schweizerischen Delegierten, welche an diesem Essen teilnehmen, wird kein Abzug am Taggeld gemacht.

Protokollauszug in je 4 Expl. an das Politische Departement (Abteilung für Rechtswesen, Finanz- und Verkehrsangelegenheiten), an das Post- und Eisenbahndepartement (Amt für Wasserwirtschaft unter Rückschluss der Beilagen) zum Vollzug, an das Finanz- und Zolldepartement sowie an die Mitglieder der schweizerischen Delegation zur Kenntnis (durch das Post- und Eisenbahndepartement).

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

*Ch. Oser*